

Satzung des "Initiative Freie Schule Eifel e.V."

- Fassung vom April 2019 -

Inhalt/ Übersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge, Vereinsvermögen
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Kassenprüfung
§ 10	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§ 11	Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative Freie Schule Eifel e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Nideggen-Schmidt, das zuständige Amtsgericht hat seinen Sitz in Düren.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird verwirklicht durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks sollen Vorbereitungen zur Gründung selbstverwalteter pädagogischer Einrichtungen getätigt werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Einrichtungen und hat zum Ziel, die umfassende Partizipation aller Beteiligten (Eltern, Kinder, Pädagogen) zu fördern. Gemäß dem Charakter einer selbstverwalteten pädagogischen Einrichtung ist die aktive Mitarbeit der Eltern, Kinder und Pädagogen im Einrichtungsalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.). Die Tätigkeit des Vereins ist folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:

- Die drei Säulen kognitive Wissensvermittlung, emotional-soziale Kompetenzen und kreativ-musisch-handwerkliche Fertigkeiten haben die gleiche Priorität.
- Wir vertrauen auf die Fähigkeiten des Kindes, aus eigenem Antrieb entsprechend seiner individuellen Entwicklungsbedürfnisse zu lernen. Pädagogen verstehen sich als Begleiter frei nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“.
- Unsere Schüler erfahren viel Freiheit um sich entsprechend ihres inneren Bauplans entwickeln zu können. Klare Strukturen wie verlässliche Tagesabläufe, Rituale, Regeln und eindeutige Grenzen erleichtern den Kindern dabei die Orientierung.
- Der natürliche Bewegungsdrang der Kinder wird geachtet und gefördert.
- Wir sind in der Eifel, wir sind die Eifel. Regionale Verbundenheit, außerschulische Lernorte und die Nähe zur Natur stellen wichtige Rahmenbedingungen für den Schulalltag dar. Viel Aufenthalt in der Natur, Beobachtungen und Erlebnisse sorgen für ein gesundes Naturverständnis bei den Kindern. Durch Lernen in und von der Natur wird ihnen ihre eigene Stellung im gesamten ökologischen System bewusst.
- Wir fühlen uns der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.
- Wir glauben an starke kindliche Persönlichkeiten, die die Welt mit ihrer Neugier und positiver Herangehensweise bereichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, jedoch schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die pädagogische Ausrichtung der vom Verein geförderten Bildungseinrichtung/en
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die zu erhebenden Beiträge,

- Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die die Kassenprüfung maximal zwei Jahre hintereinander zu zweit durchführen. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Alle Mitglieder besitzen eine Stimme und haben aktives und passives Wahlrecht. Die Übertragung einer einzelnen Stimme ist möglich. Jedem Mitglied darf nur eine Stimme übertragen werden und es stimmt mit dieser Stimme jede Abstimmung ab. Für nicht anwesende Mitglieder ist es ausreichend, wenn diese gegenüber dem Vorstand schriftlich vorab erklären:
1. dass sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl zu stellen und
 2. dass sie im Falle der Wahl bereits jetzt die Annahme der Wahl erklären.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister und zwei Beisitzer) des Vereins, deren Mehrheit nicht aus Angestellten des Vereins bestehen darf. In ein Vorstandsamt wird man gewählt, wenn man mindestens 50 % der Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Nideggen-Schmidt, 13. Mai 2019